

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Artikel:** Der Minister der Finanzen der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne  
**Autor:** Finsler  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543015>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nüchrecht eines Einzigen ist, dem die Pflicht aller übrigen Menschen entgegen steht, diesen ausschließenden Genuß nicht zu stören: folglich hat der Güterbesitzer kein Recht auf den Zehenden seines Landes, weil nach Eurer eignen Anerkennung ein anderer, Eigenthümer davon ist. Also fodere ich, daß die Kommission eine ganz andere Kostaufsumme, eine, die dem Eigenthumsrecht gemäß ist, vorschlage. Warum laut §. 4. diejenigen, welche den Zehenden bisher in Geld bezahlten, ihn auch dies Jahr ausschließend wieder in Geld bezahlen sollen, begreife ich nicht, und fodere auch hierüber genaue Bestimmung. Laut §. 5. soll also der Staat die Privatzehendenbesitzer entschädigen, also soll es die ganze Nation thun, also auch ihr Armen, für die man immer vorgab, eigentlich sorgen zu wollen; auch ihr müßt das Euch gehörige Staatsgut hingeben, um die reichen Gutsbesitzer, die nun seit zehn Jahren alle Lebensmittel, besonders auch euch, in einem außerordentlich hohen Preise verkauft, mit dem Zehenden zu beschenken! wahrlich ist sollte es doch bald fühlbar werden, was ich früher über die Aufhebung des Zehenden zu äußern wagte, daß die nächste Folge davon die seyn werde, die Reichen noch reicher, und die Armen noch ärmer zu machen — Huber ruft: Escher gehe auffer die Ordnung, indem er die schon anerkannten Grundsätze angreife — Escher fährt fort: Nein, ich greife nur die zu grosse Ausdehnung der mir durchaus ungerecht scheinenden Grundsätze an: dadurch also, daß der Staat die Privatzehendenbesitzer gänzlich entschädigen soll, dadurch wird der Staat auf viele Jahre hin, auffer Stand gesetzt werden, die gehörigen Anstalten zur Hebung des Nationalwohlstandes zu treffen: dadurch besonders wird er auffer Stand gesetzt, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für die grosse, bisher ganz vernachlässigte Volksklasse anzulegen, um diese auf einen höhern Grad der Kultur und Glückseligkeit zu erheben: warlich ich kenne kein Mittel, wie die untere Volksklasse empfindlicher gedrückt, wie der ächte Aristokratismus wirksamer erhalten werden kann, als durch diesen Vorschlag unsrer Kommission. Und, B. Stellvertreter, was würdet ihr von einem Manne sagen, der Schulden übernehme, ohne sie zu kennen, und der sich Zahlungstermine festsetzen würde, ohne zu wissen was er für Einkünfte hat? ich wage nicht auszusprechen, was Ihr sagen würdet, denn laut dem 6. §. übernehmt Ihr eine Schuld, die vielleicht Millionen stärker ist, als ihr vermuthet, und laut dem 7. §. verspricht Ihr diese Schulden in fünf Terminen, innert fünf Jahren mit Zinsen zu bezahlen! ich ende mit der Erklärung: daß ich nur im ganzen Vaterlande den Staat, und nur in der Sorge für die ganze Nation den ächten Patriotismus erblicken, und daß ich also diesem Entwurf nicht beistimmen kann.

Secretan will nicht mehr in die Grundsätze

eintreten, da sie schon angenommen worden, sondern nur einzelne Unvollkommenheiten des Vorschlags berühren: er wünscht daß ein Termin bestimmt werde, innert welchen die Güterbesitzer den ihnen aufgelegten halben p. C. des Werths ihrer Güter bezahlen sollen: ferner, da die Schätzung der Güter schwierig ist, und noch wegen der Entschädigung für die Privatzehendenbesitzer eine andere Schätzung, nämlich die des jährlichen Ertrags statt haben muß, so wünscht er den Entwurf so abgeändert, daß nur eine Schätzung statt haben müsse: endlich glaubt er, eine Entschädigung für diejenigen Gutsbesitzer, welche sich seit zehn Jahren vom Zehenden losgekauft haben, sei eben so überflüssig als dem Staate beschwerlich.

(Die Fortsetzung im 48sten Stük Montags.)

Der Minister der Finanzen der helvetischen eben und untheilbaren Republik an die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne.

Urau, den 3. Juny 1798.

Bürger!

Ein öffentlicher Beamter kann keine köstlichere Belohnung finden, als die ihm der Beifall seiner Mitbürger, derer besonders, welche zuerst die Grundsätze unserer politischen Wiedergeburt ausgesprochen haben, gewährt.

Vom Vollziehungsdirektorium an die Stelle des Finanzministers ganz unvermuthet gerufen, habe ich nur feurige Liebe des Vaterlandes, strenge und ausdauernde Anhänglichkeit an die wahren Grundsätze, und die lebhafteste Begierde Gutes zu wirken, in mein neues Amt gebracht: meine eingeschränkten Kenntnisse bedürfen des Beistandes aller aufgeklärten Patrioten, und ich werde mich glücklich schätzen, wann die Einsichten aller durch Erfahrung und Patriotismus dazu fähigen Bürger mich unterstützen und leiten wollen.

Der grosse Rath hat so eben über die grosse Frage der Zehenden abgeprochen: er hat die Aufhebung desselben beschlossen: gewiß wird derselbe unabänderlich nach eben den Grundsätzen handeln, und ich werde mit dem lebhaftesten Vergnügen der vollziehende Minister aller zum Wohl und zur Ruhe unsers Vaterlandes, und zur Befestigung des Reiches der Freiheit und Gleichheit abzweckenden Gesetze seyn. Auf diesem Wege bin ich gewiß, mich Eurer Achtung würdig zu machen.

Gruß und Bruderliebe.

(Unterzeichnet) Finsler.

Da das erste Vierteljahr des schweizerischen Republikners mit dem Zwei und funfzigsten Stük zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs zweite Vierteljahr oder für 52. Nummern, mit 1 Fl. 15 Kreuzer zu erneuern.